

Verfahren zur Bezuschussung von erlebnispädagogischen Maßnahmen in der Gefängnisseelsorge

Die evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorgerinnen und –seelsorger in Baden-Württemberg können für die Durchführung von erlebnispädagogischen Maßnahmen u.ä. Zuschüsse aus Landes- und Kirchenmitteln beantragen. Aufgrund der „Deckelung“ der hierfür zur Verfügung stehenden Landesmittel und aufgrund einer besseren Kostenkontrolle wird die Bezuschussung der entsprechenden Maßnahmen ab dem 1. Januar 2010 neu geregelt.

Für die ab dem Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen gilt folgendes Verfahren:

1. Der Gesamtzuschussbetrag wird für alle Gefängnisseelsorgerinnen und –seelsorger in Baden-Württemberg auf höchstens 21.000,- Euro beschränkt. Hiervon trägt das Land Baden-Württemberg ein Drittel, höchstens jedoch 6.750,- Euro. Die restlichen Zweidrittel tragen zu gleichen Teilen die vier Kirchen.
2. Die Auszahlung eines Zuschusses setzt einen vorherigen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag ist bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, *mit dem dafür entwickelten Formular* zu stellen. Er hat eine Beschreibung der Maßnahme (Ort, Zeit, Inhalt, Adressatenkreis, Mitwirkende), die Kalkulation sowie das voraussichtliche Defizit zu beinhalten.
3. Adressat des Antrags ist

Evangelischer Oberkirchenrat, ABZ-Service-Abrechnung-Buchhaltung-Zuschuss

Gabriele Schäfer, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

(Tel. 0721/9175 346, Telefax: 0721/9175 25 346, Gabriele.Schaefer@ekiba.de)

oder

Evangelischer Oberkirchenrat, Seelsorgedienste,

Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Diese führt für die vier Kirchen die Rechnung, sammelt die Anträge, zahlt die Zuschüsse aus und rechnet mit dem Land Baden-Württemberg und den drei anderen Kirchenleitungen ab.

4. Nach Antragsfrist prüft der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe die eingegangenen Anträge und berechnet die Gesamtsumme der beantragten Zuschüsse.
5. Es können nur Maßnahmen bezuschusst werden, die zwei inhaltliche Kriterien erfüllen:
 - Der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin ist erkennbar Veranstalter und aktiv an Vorbereitung und/oder Ausführung der Maßnahme beteiligt;
 - Die Maßnahme bewegt sich inhaltlich im Aufgabenspektrum der Gefängnisseelsorge.Die Erfüllung beider Voraussetzungen ist im Formular kurz darzustellen.
6. Vorab werden 17.000 € als Gesamtzuschussbetrag zur Verfügung gestellt. 4.000,- Euro werden für verspätet eingereichte Anträge bzw. für erst im Laufe des Jahres geplante Maßnahmen vorgesehen. Die Genehmigung dieser Anträge richtet sich nach deren Eingang und nach den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
7. Die Maßnahmen für Gefangene haben Priorität vor den Maßnahmen für Bedienstete. Mindestens 70% des Gesamtzuschussbetrags sind für Maßnahmen für Gefangene vorzusehen. Die geplanten Maßnahmen für Gefangene und die geplanten Maßnahmen für Bedienstete werden deshalb getrennt erfasst. Liegen die beantragten Zuschüsse für Maßnahmen für

Gefangene in der Summe unter 70% des Gesamtzuschussbetrags, erhöht sich der Prozentsatz des zugesagten Zuschusses entsprechend, umgekehrt vermindert sich der Prozentsatz für die Maßnahmen für Bedienstete.

8. Übersteigt die Gesamtsumme den Betrag von 17.000,- Euro nicht, sagt der Evangelische Oberkirchenrat den Antragstellern einen Zuschuss zu, der das real angefallene Defizit deckt. Maximal werden 1.000,- Euro je Maßnahme ausbezahlt.
9. Übersteigt die Gesamtsumme der Anträge den Betrag von 17.000,- Euro, werden die Zuschüsse entsprechend prozentual gekürzt zugesagt. Zugesagt wird ein Zuschuss bis zum festgesetzten Prozentsatz bezogen auf die Endabrechnung der Maßnahme und bis zu maximal 1000,- Euro. Dabei werden die Maßnahmen für Gefangene und die Maßnahmen für Bedienstete getrennt berechnet.
10. Für die verspätet eingereichten Anträge bzw. für die erst im Laufe des Jahres geplanten Maßnahmen unterbleibt für die Restsumme (s. Punkt 6) aus verwaltungstechnischen Gründen eine Differenzierung zwischen Maßnahmen für Gefangene und für Bedienstete.
11. Werden im Laufe des Jahres die Zuschüsse nach Ziffer 10 nicht abgerufen und wurden die Zuschüsse entsprechend Ziffer 9 gekürzt, so kann nachträglich eine Erhöhung dieser Zuschüsse zugesagt werden.
12. Die Maßnahmen müssen spätestens 6 Wochen nach der Durchführung abgerechnet werden. Ist die Abrechnung nicht fristgerecht möglich, muss eine Fristverlängerung mit dem EOK Baden (Frau Dr. Zeilfelder-Löffler oder Frau Schäfer) um maximal 4 Wochen vereinbart werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Zuschuss.
13. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach deren Durchführung und auf Grundlage der vorgelegten Endabrechnung. Im Einzelfall kann mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe eine Abschlagszahlung vereinbart werden.

Im beigefügten Antragsformular werden drei Verwendungszwecke angegeben:

1. mit Gefangenen, 2. mit ehrenamtlichen Betreuenden und 3. mit Mitarbeitenden.

Für jeden Zweck und einzelne Maßnahmen ist ein gesondertes Antragsformular zu verwenden.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, Zuschüsse für Maßnahmen mit ehrenamtlichen Betreuenden soweit wie möglich direkt beim Justizministerium aus den für die Arbeit mit Ehrenamtlichen zur Verfügung stehenden Mitteln anzufordern. Zuständig ist

Regierungsdirektor Dr. Andreas Grube

Justizministerium Baden-Württemberg
Post: Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Büro: Urbanstraße 32, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/279-2342
eMail: grube@jum.bwl.de

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen mit Bediensteten auch als interne Fortbildungsmaßnahmen der jeweiligen Anstalt durchgeführt und mit Zuschüssen aus deren Fortbildungsetat finanziert werden können.

Beschlossen auf der Sitzung der AG JVA am 2. Dezember 2009 in Karlsruhe